

Künstlersozialabgabe

Abgabepflichtigkeit

Viele Unternehmen stehen vor der Frage, ob sie eine Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen müssen, wenn sie zum Beispiel für ein Betriebsfest einen Alleinunterhalter engagieren oder ähnliche Aktivitäten planen. Im Folgenden werden einige grundsätzliche Hinweise zu der aktuellen Rechtslage und der Abgabepflicht von Unternehmen gegeben, um diese und ähnliche Fragen zügig klären zu können.

Grundsätzliches

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe von 5,2 Prozent im Jahr 2014 an die KSK leisten. Selbstständige Künstler und Publizisten zahlen ihrerseits ebenfalls Beiträge und werden auf diese Weise über die KSK versichert.

Gesetzliche Neuregelung (KSASTabG, BGBl Teil I Nr. 35 S. 1311 vom 04.08.2014)

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG) ist am 30.07.2014 vom Gesetzgeber eine weitere verschärfte Prüfung der Unternehmen, die künstlerische Leistungen nutzen und verwerten, hinsichtlich ihrer Abgabepflicht beschlossen worden. Diese Prüfung wird von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) übernommen, die auch die Prüfung in Bezug auf die übrigen Sozialversicherungszweige vornimmt. Auf diese Weise wird der Kreis der geprüften Unternehmen erheblich ausgeweitet. Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Deutsche Rentenversicherung wird bei ihren Prüfungen von der Künstlersozialkasse unterstützt. Diese hat anlassbezogen ein eigenes Prüfrecht.

Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber.

Die Prüfung erfolgt:

1. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die als abgabepflichtige Unternehmer bei der Künstlersozialkasse erfasst wurden,
2. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
3. bei mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten.

Bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, wird der Arbeitgeber insgesamt geprüft.

Wesentliche Informationen

Die folgenden Informationen sollen Unternehmen die Feststellung erleichtern, ob sie an die KSK abgabepflichtig sind. Diese selbstständige Überprüfung sollte in jedem Fall vorgenommen werden, damit bei der Aufnahme der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung keine unangenehmen Überraschungen auftreten.

Vorab: Unternehmen, die abgabepflichtig sind, werden als „Verwerter“ bezeichnet, da sie die künstlerischen Leistungen kommerziell verwerten.

Wann sind Unternehmen abgabepflichtig?

- Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie
 - typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten (zum Beispiel Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Museen etc.) oder
 - Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen (zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) und dies nicht nur gelegentlich tun.
- Die Frage, ab welcher Häufigkeit Aufträge nicht mehr nur „gelegentlich“ vergeben werden, wurde im Ansatz durch das KSASTabG geregelt. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze sollte eine gewisse Entlastung geschaffen werden. Aufträge werden demnach nur gelegentlich an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe der Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt.
- Die Definition künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist ebenfalls nicht immer eindeutig. Wesentliche Hinweise liefert die Definition des Personenkreises, der durch das Künstlersozialversicherungsgesetz begünstigt werden soll: Künstler oder Publizisten im Sinne des Gesetzes sind solche, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren bzw. als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren.
- Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen. Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (zu beziehen über die

Internetseite der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter, Downloadbereich, Informationsschriften zum Download, Info 06 - Künstlerkatalog und Abgabesätze und Info 09 - Abgrenzungskatalog).

- Es besteht auch dann Abgabepflicht seitens der Verwerter, wenn der Künstler oder Publizist, von dem die Leistung bezogen wird, nicht selber in der KSK versicherungspflichtig ist (zum Beispiel weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist).
- Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine natürliche Person mit dem Auftrag betraut wurde und für die Leistung das Entgelt erhält. Es ist dabei unerheblich, ob die selbstständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beauftragt werden.
- Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an eine GmbH. Allerdings muss die GmbH selber auf die an die selbstständigen Künstler gezahlten Entgelte die Abgabe zahlen.
- Nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen Zahlungen an Kommanditgesellschaften (KG). Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 12.08.2010 (Az.: B 3 KS 2/09 R) entschieden. Die Klägerin hatte Werbeaufträge an ein als KG betriebenes Werbeunternehmen erteilt und sollte darauf die Künstlersozialabgabe zahlen. Dem erteilte das BSG eine Absage mit der Begründung, dass es bei einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit wie der KG, die ggf. selbst als abgabepflichtiges Unternehmen abgabepflichtig ist, am erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der Abgabepflicht und der Inanspruchnahme der Leistungen eines selbstständigen Künstlers fehlt. Eine solche Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung zwischen Verwerter und Künstler (ähnlich wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) müsse aber schon von Verfassungs wegen vorliegen. Andernfalls sei die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen nicht gerechtfertigt. Anders sei dies bei Künstlern, die als GbR organisiert und daher an der Erstellung eines künstlerischen oder publizistischen Werkes alle gleichermaßen stark und gemeinschaftlich als selbstständige Künstler mitwirken. Sie seien anders als die Gesellschafter einer KG, deren Aufgaben, Geschäftsführungsbefugnisse und Haftung unterschiedlich sind, als selbstständige Künstler anzusehen.
- Es existieren einige komplizierte Konstellationen, in denen häufig unklar ist, ob eine Abgabepflicht besteht. Zum Beispiel können die speziellen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb einer GmbH häufig nicht leicht eingeordnet werden. So können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler definiert werden, womit die Zahlungen der GmbH an sie abgabepflichtig sind (wenn kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer

